

## **Vereinbarung über den Einsatz des Vollzugsdienstes der Gemeinde Sasbach in der Gemeinde Lauf**

Zwischen der Gemeinde Sasbach, Ortenaukreis,  
vertreten durch den Bürgermeister Gregor Bühler

und

der Gemeinde Lauf, vertreten durch die Bürgermeisterin Bettina Kist

wird nachfolgende

### **Verwaltungsvereinbarung**

geschlossen:

#### **Präambel**

Mit dieser Vereinbarung wird der erweiterte Einsatz des Vollzugsdienstes der Gemeinde Sasbach mit Gemarkungszuständigkeit Sasbach und Obersachbach für die Gemeinde Lauf mit Gemarkungszuständigkeit Lauf geregelt.

Die Vollzugsbediensteten der Gemeinde Sasbach übernehmen ab dem 01.03.2023 die erteilten, polizeilichen Vollzugsrechte für die Gemeinde Sasbach durch diese kommunale Vereinbarung auch für den Gemarkungsbereich Lauf. Die Tätigkeiten richten sich dabei nach der vorliegenden Dienstordnung und erteilten Genehmigungen der übergeordneten Polizeibehörden des Landkreises und des Regierungspräsidiums.

#### **§ 1**

#### **Einsatz der Vollzugsbediensteten**

Die Gemeinde Sasbach beschäftigt derzeit zwei Vollzugsbedienstete mit einem Stundendeputat von durchschnittlich 16 Stunden/Monat und einem Ersatzdeputat von ca. 6-8 h je nach Bedarfslage (geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ist bis zu 20h monatlich möglich).

Die Einsatzzeiten in der Gemeinde Sasbach betragen derzeit durchschnittlich 4 Stunden wöchentlich, nach freier Einsatzwahl. Nach dem von der Gemeinde Sasbach flexibel gestaltetem Arbeitszeitsystem können zu Schwerpunktzeiten in den Sommermonaten Mehrstunden und Mehrarbeit geleistet werden, welche in den darauffolgenden, witterungs- und auftragsbedingt schwächer ausgeprägten Wintermonaten ausgeglichen werden.

Die Vollzugsbediensteten übernehmen die Aufgaben der jeweiligen Ortpolizeibehörde (Ausübung der Vollzugsrechte). Sie bestimmen ihre Einsatzzeiten eigenständig, jedoch unter Berücksichtigung der schwerpunktmäßigen Wünsche und Auftragserteilungen der jeweiligen Gemeinde. Im Rahmen von besonderen Veranstaltungen (Straßenfeste, gemeindliche Veranstaltungen, Großbaustellen mit Umleitungen oder sonstige Anlässe) kann die betreffende Gemeinde im beiderseitigen Einvernehmen besondere Einsatzzeiten im Benehmen mit dem Vollzugsbediensteten festsetzen.

Ausgenommen von dieser Vereinbarung sind sonstige, verwaltungsrechtliche Sonderdienstleistungen nach § 3 Satz 3 der Dienstordnung, wie etwa Vollstreckungsdienstleistungen für die Gemeindekasse für den Gemarkungsbereich Lauf, da derzeitige Einsatzzeiten hierfür nach derzeitiger Arbeitszeitregelung nicht ausreichen.

In der Regel erfolgt der Einsatz des gemeindlichen Vollzugsdienstes als Streifenteam. Die Vollzugsbediensteten können auch zum Einzeldienst zu den üblichen Tageszeiten eingesetzt werden, soweit dies mit ihrer hauptberuflichen Tätigkeit vereinbar ist.

In Fürsorgepflicht des Arbeitsgebers ist ein alleiniger Dienst zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr in den Sommermonaten und 18:00 Uhr und 06:00 Uhr in den Wintermonaten ausgeschlossen.

Über die durchgeführten Kontrollen sowie die Zeiten für die Nachbearbeitung führen die Vollzugsbediensteten bei Vorkommnissen einen Nachweis für den jeweiligen Gemeindebereich.

Dabei sollen monatliche Einsatzzeiten durchschnittlich sechs Stunden auf die Gemeinde Lauf fallen, im Optimalfall eine Kontrollfahrt wöchentlich.

## **§ 2**

### **Personalbereitstellung, räumliche und verwaltungsmäßige Mittel**

Die Gemeinde Sasbach stellt für den Einsatz des Vollzugsdienstes die notwendigen räumlichen, technischen und verwaltungsmäßigen Mittel zur Verfügung.

Dienstszitz des Gemeindlichen Vollzugsdienstes ist das Rathaus (Polizeibehörde) in Sasbach, Erdgeschoss.

Zur Abdeckung der gestellten Anforderungen und Aufgabenerfüllungen entscheidet über die Erhöhung des Stundendeputates, Stellenanteile oder über die Einstellung einer weiteren Vollzugsfachkraft im geringfügigen Beschäftigungsverhältnis die jeweilige Gemeinde im gegenseitigen Einvernehmen unter Vertragsergänzung gemäß § 5.

Die Gemeinde Sasbach hat zur Bearbeitung der im Außendienst aufgenommenen Sachverhalte die erforderlichen EDV- Anwendungen und Formulare bereitgestellt und verarbeitet auch die aufgenommenen Sachverhalte und Ordnungswidrigkeiten bezüglich einer Ahndung und Zusammenarbeit sowie nach den gesetzlichen Überleitungsvorschriften bei Zuständigkeitswechsel mit der zentralen Bußgeldstelle des Landkreises die Fälle der Vertragsbeteiligten Gemeinde Lauf mit.

Die Gemeinde Sasbach stellt dem Vollzugsdienst ferner neben der technischen Ausrüstung ein Dienstfahrzeug mit der polizeilichen Kennzeichnung sowie Ausrüstungsgegenstände für Kontrollen im Außendienst einschließlich der dazugehörigen Dienst- und Uniformkleidung zur Verfügung. Die Gemeinde Sasbach stellt ferner Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten sicher.

Der von der Gemeinde Sasbach eingesetzte Verwaltungsdienst zur Nachbearbeitung der im Außendienst ordnungsrechtlich oder polizeirechtlich aufgenommenen Sachverhalte übernimmt in Kooperation mit der benachbarten Gemeinde Lauf auch diese Arbeiten in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten für die Gemeinde Lauf (Einspruchsverfahren, Stellungnahmen, Zustellungen, Nachermittlungen).

Verstöße gegen sonstige oder andere Rechtsvorschriften in polizeiverwaltungsrechtlicher Zuständigkeit der benachbarten Gemeinde (gemeint sind hier insbesondere anfallende Bescheide, Verfügungen, wie etwa nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg für Sondernutzungen, oder für polizeiliche Maßnahmen, wie Aufenthalts,- und Hausverbotsanordnungen, Platzverweise im schriftlichen Verfahren, Jugendschutz u.ä.) übernimmt jede Gemeinde jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich selbst.

Anfallende Verwaltungsgebühren vereinnahmt hierbei jede beteiligte Gemeinde nach ihrer jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung für sich.

### **§ 3 Kostenerstattung**

Die in Anspruch nehmende Gemeinde Lauf von polizeilichen Vollzugsleistungen übernimmt für die Einsatzzeiten, den Einsatz auf ihrer Gemarkung sowie die Zeiten der Nachbearbeitung, die Kosten in Höhe einer jährlich vereinbarten Pauschale in Höhe von

1200.00 EUR.

Mit Ableistung dieser Pauschale sind die Personalkosten, gerechnet auf die durchschnittlich geleistete Dienstzeit in der benachbarten Gemeinde, die Verwaltungskosten, die Kosten der technischen Einrichtungen sowie die sonstigen, zum Einsatz des Vollzugsdienstes anfallenden Aufwandskosten, Fahrtkosten und Unterhaltungskosten sowie sonstige Arbeitgeberaufwendungen abgegolten.

Für oben bezeichneten Pauschalbetrag liegt der Rechnungsansatz der Finanzverwaltung der ausführenden Gemeinde zugrunde.

Die Kosten der eingerichteten Fachstelle für Ordnungswidrigkeiten, die Einnahme der Verwarnungsgelder vereinnahmt die ausführende Gemeinde Sasbach als zuständige Verfolgungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten für Verwarnungen im Straßenverkehr und bei sonstigen Rechtsverstößen auch im Bußgeld- und Vollstreckungs- und Erzwingungshaftverfahren.

Die örtliche Bußgeldstelle führt das Wappen der Gemeinde Sasbach und verweist auf die vereinbarte Zuständigkeitsregelung im Briefkopf.

Mit dieser Regelung sollen auch schwankende Mehr- oder Mindereinnahmen der ausführenden Behörde kompensiert werden und die finanziellen Ausgaben der in Anspruch nehmenden Gemeinde durch vereinbarte Synergien überschaubar gehalten werden.

Weist die ausführende Behörde erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Überschüsse von mehr als 25% jährlich nach, so werden diese durch sachlich – rechnerischen Nachweis ausgeglichen. Für diese Zwecke erfolgt eine Abrechnung in der Regel zum ersten Quartal des Folgejahres.

### **§ 4 Dauer der verwaltungsrechtlichen Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.03.2023 in Kraft. Die Vereinbarung ist jährlich zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündbar.

### **§ 5 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt in diesem Vertrag ergänzt oder diesem angefügt sind.

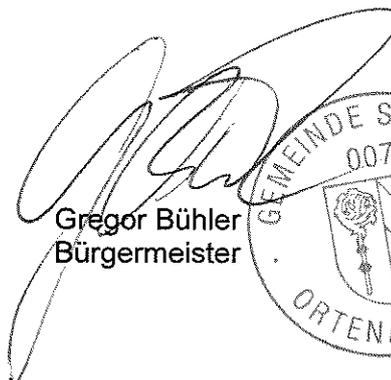
**§ 6**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

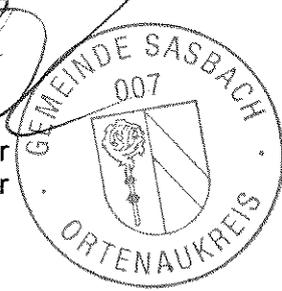
Sasbach, den 14.02.2023

Lauf, den 15.02.2023

DS



Gregor Bühler  
Bürgermeister



DS



Bettina Kist  
Bürgermeisterin

Gemeinderatsbeschluss am:  
13.02.2023

Gemeinderatsbeschluss vom:  
14.02.2023

Amtliche Bekanntmachung nach § 32 DVO PolG am:

03.03.2023